ÖSTERREICHISCHER LANDARBEITERKAMMERTAG



1015 WIEN, MARCO D'AVIANOGASSE 1 PF 258, TEL. 512 23 31, FAX 513 93 66

Wien, 6.4.1999

An das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Stubenring 1 1010 Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Mutterschutzgesetz 1979, das Eltern-Karenzurlaubsgesetz, das Karenzgeldgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und das Karenzurlaubsgeldgesetz geändert werden Zl. 51.006/4-1/99

Der Österreichische Landarbeiterkammertag begrüßt ausdrücklich die beabsichtigte Regelung des "Karenzurlaubsgeldes für alle" und verlangt die rasche Umsetzung dieser familienpolitisch sinnvollen und richtigen Maßnahme.

Aus diesem Grund wird auch die rasche Umsetzung der vorgeschlagenen Regelungen im Landarbeitsgesetz gefordert.

Zu § 15 Abs. 3 MSchG:

Auf Grund der Tatsache des Fehlens einer Vielzahl von Betreuungsplätzen, gerade für Kleinkinder und der unterschiedlichen Entwicklung in diesem Lebensalter, erscheint gerade die Frist von spätestens drei Monate vor Ende des Karenzurlaubes, der im Nationalen Aktionsplan für Beschäftigung enthaltenen Forderung nach einer besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie, durchaus zu widersprechen.

Es muß genügen, wenn der im Karenzurlaub befindliche Elternteil ein Monat vor Ende des zunächst gemeldeten Karenzurlaubes seinem Arbeitgeber bekanntgibt, daß er seinen Karenzurlaub verlängert und bis wann.

Damit bleibt dem Arbeitgeber noch genügend Zeit, entsprechend disponieren zu können, da ja auch die Kündigungsfristen für Arbeitnehmer mit kurzer Dienstzeit in der Regel nicht länger sind und er sich rasch darauf einstellen muß.

Zu § 15 b Abs. 4 letzter Satz MSchG:

Der normative Gehalt dieser Bestimmung ist völlig unklar. Im allseitigen Interesse der Rechtssicherheit sollte eine präzise Formulierung gefunden werden.

Abschließend wird angemerkt, daß die Zielsetzung, eine leichtere Lesbarkeit der beiden zusammenhängenden Rechtsmaterien des MSchG und EKUG zu erreichen, mit der vorliegenden Novelle kaum erreicht wird.

Ein einheitliches Gesetzeswerk mit weniger Verweisungen wäre dem vorliegenden Entwurf vorzuziehen.

Der Präsident:

BR Engelbert Schaufler e.h.

(Mag. Walter Medosch)